

Gartenordnung für den Botanischen Garten

Vom 06.11.2013

Der Botanische Garten ist eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Dresden. Er erfüllt vorrangig Dienstleistungsaufgaben für Forschung, Lehre und Studium. In diesem Rahmen beteiligt er sich unter anderem an Artenschutzprogrammen gefährdeter Pflanzen. Für die Stadt Dresden und die Bevölkerung dient der Botanische Garten als halböffentlicher Freiraum, der Naturerlebnisse ermöglicht und vielfältig zur Umweltbildung beiträgt.

Diese Gartenordnung gilt für alle Besucher/innen und dient der allgemeinen Sicherheit und Ordnung sowie dem Erhalt der wissenschaftlichen Pflanzensammlung. Im Übrigen gilt die Rahmenhausordnung der TU Dresden.

1. Es gelten die ausgehängten Öffnungszeiten. Der Aufenthalt außerhalb der Öffnungszeiten ist unzulässig.
2. Kinder unter 14 Jahren dürfen den Garten nur unter Aufsicht Erwachsener besuchen.
3. Flächen, auf denen Besucher durch Witterungseinflüsse, gärtnerische Arbeiten oder sonstige Umstände gefährdet sind, werden gesperrt, solange die Gefährdungsursache andauert. Entsprechende Durchgangsverbote sind im Interesse der eigenen Sicherheit zu beachten.
Wege werden auch von Fahrzeugen und Maschinen befahren. Hier ist Umsicht geboten.
4. Es ist nicht gestattet:
 - Pflanzen zu beschädigen
 - Pflanzen oder Pflanzenteile (auch Samen) mitzunehmen
 - die Wege zu verlassen und Beete, ungemähte Wiesen oder Eisflächen zu betreten
 - unbefugt die Wirtschaftsbereiche zu betreten
 - andere Nutzer des Gartens durch Lärm, Gerüche o. Ähnliches zu belästigen
 - Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zurückzulassen
 - Fahrräder oder andere Fahrzeuge mitzuführen oder zu benutzen (Fahrradständer zum Abstellen befinden sich im Eingangsbereich)
 - Inlineskates, Skateboard, Schlitten, Ski o. Ä. zu fahren
 - Hunde mitzuführen (außer Blindenhunde)
 - Tiere auszusetzen oder zu füttern
 - auf bauliche oder gärtnerische Anlagen zu klettern
 - in den Gewächshäusern zu rauchen
 - in den Gewässern zu angeln, zu baden, Gegenstände ins Wasser zu werfen oder Modellboote o. ä. schwimmen zu lassen
 - zu lagern, Feuer anzulegen oder zu grillen
 - Ball- oder andere Sportspiele zu betreiben
 - Werbetafeln, Plakate oder Schilder anzubringen
 - Handzettel, Flugblätter, Werbeprospekte oder andere Druckerzeugnisse abzulegen oder zu verteilen
 - Handel oder Gewerbe zu treiben.
5. Toiletten sind nur ihrem Zweck gemäß zu benutzen und sind danach sofort wieder zu verlassen. Sie sind keine Aufenthaltsorte oder Waschplätze.

6. Filmen und Fotografieren für gewerbliche und / oder publizistische Zwecke ist nur mit Genehmigung der Gartenleitung gestattet.
7. Den Anweisungen des Gartenpersonals ist Folge zu leisten. Die Aufsicht führenden Mitarbeiter/innen des Botanischen Gartens sind befugt, das Hausrecht gemäß der Mitteilung des Rektors 3/2001 auszuüben.

Diese Ordnung erkläre ich nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD für verbindlich.

Der Kanzler
der Technischen Universität Dresden

Wolf-Eckhard Wormser